

à vider entre Aubert et Manoël ; Arditti y est étranger . . .

4. — Le préjudice résultat du fait que le défendeur n'a pas payé la somme de 200 000 fr. dès qu'elle était exigible atteint bien le montant fixé par l'instance cantonale. Le demandeur aurait même pu exiger davantage, car le 17 décembre, jour déterminant pour le calcul, le cours du franc français était à 57,45, soit plus haut que le cours admis pour le 6 novembre par l'expert (56,30). Outre les 25 000 fr. de dommages-intérêts, le défendeur doit payer au demandeur la somme de 616 fr. 15 pour frais de banque, protêt et compte de retour du chèque dont le paiement a été refusé à tort.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est rejeté et le jugement attaqué est confirmé.

IV. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

14. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Februar 1927 i. S. Waagenfabrik Studer A.-G. gegen Leu & C^{ie} A.-G.

Art. 58 OG: Begriff des Haupturteils. Ein Entscheid über die Anspruchsberechtigung des Aktionärs auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der A.-G. (Art. 641, Abs. 4 OR) ist kein solches.

Nach Art. 58 OG ist die Berufung an das Bundesgericht nur gegen in der letzten kantonalen Instanz erlassene materiellrechtliche Haupturteile, d. h. gegen solche Urteile zulässig, durch die über einen im Prozess geltend gemachten zivilrechtlichen Anspruch definitiv entschieden worden ist (vgl. BGE 50 II 209 und dort. Zitate). Gegenstand des Streitverhältnisses bildet hier der aus Art. 641 Abs. 4 OR hergeleitete Anspruch der

Klägerin auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Beklagten. An sich kann nun freilich ein Anspruch nicht schon vermöge des Umstandes, dass er sich auf das ZGB oder das OR stützt, als ein zivilrechtlicher erscheinen, da sich in diesen Zivilrechtsgesetzen auch viele Vorschriften prozessrechtlicher oder sonst öffentlichrechtlicher Natur finden. Erforderlich ist vielmehr, dass er auch seinem Wesen nach dem Zivilrecht *s e i n e E n t s t e h u n g* verdankt, und weiter sodann, dass er *i n h a l t l i c h* ein selbständiges zivilrechtliches Interesse zu befriedigen bestimmt ist. Ersteres trifft hier zu, indem die streitige Befugnis in dem zwischen Aktionär und Gesellschaft bestehenden Rechtsverhältnis wurzelt und sich als Ausfluss des Mitgliedschaftsrechtes darstellt. Dagegen handelt es sich dabei bloss um eine Befugnis sekundärer Art, ohne selbständigen Wert insofern, als sie lediglich zur Durchführung anderer, dem Aktionär aus der Mitgliedschaft erwachsender Ansprüche, insbesondere gewisser absoluter Einzelberechtigungen (Recht auf Teilnahme an der Verwaltung: Stimmrecht und damit zusammenhängende Befugnisse, Vertretungs- und Minderheitsrechte, Recht auf Schadenersatz etc., vgl. BGE 51 II 427) gegeben und deshalb von diesen Rechten, denen sie dient, abhängig ist (vgl. ENNECCERUS, Lb. d. bürgerl. R. Bd. I 1 S. 153). Denn die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher ist nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zum Schutze der dem Aktionär gesetzlich eingeräumten Rechtsstellung. Sie soll ihm als lediglich vorbereitende Massnahme die tatsächlichen Unterlagen verschaffen, gestützt auf die er dann selbständige, materiellrechtliche Ansprüche geltend machen kann. Im vorliegenden Falle speziell will die Klägerin dieses Kontrollrecht ausüben, um sich zu vergewissern, ob, wie sie vermutet, Pflichtverletzungen der Verwaltung vorliegen, zwecks allfälliger Verantwortlichmachung der fehlbaren Organe.

Entscheiden über derartige Ansprüche bloss prä-

paratorischer Natur hat denn auch das Bundesgericht wiederholt den Charakter von Haupturteilen abgesprochen, so in einem Falle, wo ein Begehren um Sicherstellung des Frauengutes im Streite lag, mit der Begründung, dass durch eine solche Massnahme lediglich die künftige Realisierung des materiellen Anspruches, nämlich der Frauengutsforderung gesichert werden solle, und weiter auch einem Entscheide über die Anordnung eines Erbschaftsinventars, da es sich dabei bloss um eine vorbereitende Vorkehr für einen allfälligen Erbteilungsstreit handle (vgl. BGE 38 II 381 f.; 40 II 106). Aus ähnlichen Gründen hat es auch die Berufung gegen Entscheide über die Löschung vorläufig eingetragener Bauhandwerkerpfandrechte als unzulässig erklärt (vgl. BGE 43 II 458).

Stellt sich darnach aber die angefochtene Entscheidung nicht als Haupturteil dar, so kann auf die Berufung nicht eingetreten werden.

V. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

15. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Februar 1927 i. S. Basler Lebensversicherungsgesellschaft gegen Ehegatten Pfenninger-Hartmann.

Aufwertung der in Mark bestimmten, jedoch zum schweizerischen Versicherungsbestande gehörenden Leibrentenversicherungsforderungen an einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft.

A. — Am 5. April 1904 und am 11. Januar 1905 schloss der in Mülhausen wohnende Vater der Zweitklägerin während vorübergehender Aufenthalte in Basel am dortigen Geschäftssitze der Beklagten mit dieser

je zwei Leibrentenverträge zugunsten der Zweitklägerin, seiner Tochter, ab, und zwar beidemale über vom Jahre 1915 bzw. 1916 an lebenslänglich zahlbare Jahresrenten von je 400 Mk. und 500 Fr., gegen sofortige Entrichtung der Prämien, welche für die beiden Markrenten 5319 Mk. 44 bzw. 5196 Mk. 95 und für die beiden Frankenrenten 6566 Fr. 85 Cts. bzw. 6331 Fr. 90 Cts. betragen. Den Conditions générales der bezüglichen Policen ist zu entnehmen:

ART. 5. — « Le paiement des arrérages de rente s'effectue ... à la Caisse générale de la Compagnie, à Bâle »

Von 1915 bis und mit 1923 zahlte die Beklagte die (allein streitigen) Markrenten jeweilen durch Hingabe von Papiermark. Von 1924 an verweigerten die Zweitklägerin und ihr Ehemann, der Erstkläger, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft des ZGB stehen, die Annahme von Papiermarkzahlungen, und im Jahre 1925 erhoben sie die vorliegende Klage mit den Anträgen:

« 1. Es sei die Beklagte zu verurteilen zur Zahlung an Kläger I oder nach ihrer Wahl an beide Kläger gemeinsam von 1975 Fr. 36 Cts. (= 1600 Mk. Gold) nebst Zins zu 5% ab 987 Fr. 68 Cts. seit 15. April 1924 und ab 987 Fr. 68 Cts. seit 15. April 1925. Eventuell sei die Währung und der Betrag der Leistung der Beklagten nach richterlichem Ermessen festzusetzen.

2. Es sei festzustellen, dass die Beklagte an Kläger sub I oder nach ihrer Wahl an beide Kläger gemeinsam aus den — näher bezeichneten — Leibrentenverträgen eine jährliche Rente von 493 Fr. 84 Cts. (= 400 Mk. Gold) pro Polize zu bezahlen hat. Eventuell sei die Währung und der Betrag der jährlichen Leistung nach richterlichem Ermessen festzusetzen. »

B. — Durch Urteil vom 30. November 1926 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt zur Zahlung an